

Allgemeine Lieferbedingungen

Stand 02/2006

FRÄNKISCHE

FRÄNKISCHE ROHRWERKE
Gebr. Kirchner GmbH & Co.KG
97486 Königsberg/Bayern

Tel. +49 (0) 95 25 88-0
Fax +49 (0) 95 25 88-411
info.kbg@fraenkische.de
www.fraenkische.de

1. Allgemeines, Bestellungen

- 1.1 Für alle Lieferungen oder Leistungen („Lieferungen“) von FRÄNKISCHE gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Lieferbedingungen. Erbrachte Lieferungen bei abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden bedeuten keine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.2 Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ausdrücklich abweichende Vereinbarungen haben Vorrang.
- 1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden ab, so ist FRÄNKISCHE an die Bestellung nur gebunden, wenn FRÄNKISCHE der Bestellung nachträglich schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist FRÄNKISCHE an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden nur insoweit gebunden, als diese mit den jeweils gültigen Lieferbedingungen von FRÄNKISCHE übereinstimmen oder FRÄNKISCHE den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich zugestimmt hat. Änderungen oder Ergänzungen der Auftragsbestätigung durch den Kunden sind nur wirksam, wenn sie von FRÄNKISCHE schriftlich bestätigt wurden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise verstehen sich ab Werk exkl. Verpackung sowie zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 2.2 Hat FRÄNKISCHE die Aufstellung oder Montage vertraglich übernommen, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Zuschläge für entsprechendes Personal, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
- 2.3 Zahlungen sind unbar frei Zahlstelle (Konto) von FRÄNKISCHE zu leisten.

3. Gewerbliche Schutzrechte

- 3.1 FRÄNKISCHE überträgt dem Kunden mit der Lieferung keinerlei Nutzungsrechte (z.B. Lizenzen) an den zugrunde liegenden gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten. An Standardsoftware hat der Kunde das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Kunde darf ohne ausdrückliche Vereinbarung zwei Sicherungskopien erstellen.
- 3.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist FRÄNKISCHE verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten zu erbringen.
- 3.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich FRÄNKISCHE seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung von FRÄNKISCHE zugänglich gemacht werden und sind, wenn FRÄNKISCHE der Auftrag nicht erteilt wird oder dieser abgewickelt ist, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Vorstehendes gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen FRÄNKISCHE zulässigerweise (Teil-) Lieferungen übertragen hat.

4. Eigentum, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge

- 4.1 Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum von FRÄNKISCHE bis zur Erfüllung sämtlicher FRÄNKISCHE gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
- 4.2 Zur Lieferung gefertigte Werkzeuge, auch individuelle, bleiben im Eigentum von FRÄNKISCHE, auch wenn der Kunde die Entwicklung von Werkzeugen ganz oder anteilig vergütet. Gehen Werkzeuge nach gesonderter Vereinbarung in das Eigentum des Kunden oder eines Dritten über, so verbleibt das Werkzeug dennoch bei FRÄNKISCHE. FRÄNKISCHE hat entsprechend ein zeitlich unbegrenztes Recht zum Besitz. Die Gefahr des unverschuldeten Untergangs bzw. der unverschuldeten Verschlechterung sowie sämtliche Kosten und Maßnahmen zum Erhalt des Werkzeugs trägt der Kunde.
- 4.3 Die Regelungen von FRÄNKISCHE „EINFACHER UND ERWEITERTER EIGENTUMSVORBEHALT“ sind Bestandteil dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und der Lieferungen von FRÄNKISCHE. Bei bestehenden Geschäftsverbindungen gilt jeweils die aktuelle Version dieser Regelungen. Diese Regelungen werden bei FRÄNKISCHE zur Einsicht und Übersendung sowie auf der Webseite im Bereich Download bereitgehalten.

5. Lieferung, Verzug

- 5.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 5.2 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn FRÄNKISCHE die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Embargo oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Preises der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Lieferungen berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Gefahr geht -auch bei frachtfreier Lieferung- wie folgt auf den Kunden über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage: wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind; auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von FRÄNKISCHE gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage: am Tage der Übernahme durch den Kunden oder, soweit gesondert schriftlich vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
- 6.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme durch den Kunden oder der Probebetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

7. Aufstellung, Montage, Abnahme

- 7.1 Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: (i) alle branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge, (ii) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel, (iii) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung, (iv) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschl. den Umständen angemessener sanitärer Anlagen, (v) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände an der Montagestelle erforderlich sind, (vi) im Übrigen hat der Kunde zum Schutz des Besitzes von FRÄNKISCHE und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
- 7.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 7.4 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von FRÄNKISCHE zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von FRÄNKISCHE oder des Montagepersonals zu tragen.

- 7.5 Der Kunde hat FRÄNKISCHE die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- 7.6 Verlangt FRÄNKISCHE bei Werkleistungen nach Fertigstellung oder bei ansonsten vereinbarter Abnahme einer Lieferung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung, gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase, in Gebrauch genommen worden ist.
- 7.7 Der Kunde gewährt FRÄNKISCHE oder von FRÄNKISCHE beauftragten Dritten nach Lieferung – auch nach Eigentumsübergang – in berechtigten Fällen sowie im Rahmen des Zumutbaren Zugang zu allen von FRÄNKISCHE gelieferten Waren, insbes. bei notwendigen Ermittlungen zur Aufdeckung von (vom Kunden oder von Dritten behaupteten) Mängeln oder bei notwendigen Überprüfungen durch Prüf- und Zertifizierungsstellen sowie Behörden.
- 8. Gewährleistung, Haftung**
- 8.1 Keine Mängelansprüche bestehen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung (Verschleiß) oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.
- 8.2 Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Handlungen, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche oder anderweitige Ansprüche.
- 8.3 Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 8.4 Der Kunde hat Mängel gegenüber FRÄNKISCHE unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 8.5 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den auftretenden Mängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist FRÄNKISCHE berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.
- 8.6 Mängelansprüche verjähren entgegen § 438 (1) Nr. 3 BGB und § 634a (1) Nr. 1 BGB in 12 Monaten nach Gefahrübergang.
- 8.7 Zunächst ist FRÄNKISCHE Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Nach Wahl von FRÄNKISCHE sind alle diejenigen Teile einer Lieferung unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.8 Schlägt die Nacherfüllung nach drei vergeblichen Nachbesserungsversuchen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.
- 8.9 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.10 Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bei einfacher Fahrlässigkeit.
- 8.11 Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer Garantie gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.12 Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von FRÄNKISCHE erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete und unverjährte Ansprüche erhebt, haftet FRÄNKISCHE gegenüber dem Kunden innerhalb der Gewährleistungszeit (Ziffer 8.6) wie folgt: (i) FRÄNKISCHE wird nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferungen so ändern, dass ein Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies FRÄNKISCHE nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen; (ii) die Pflicht von FRÄNKISCHE zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach dieser Ziffer 8; (iii) die vorgenannten Verpflichtungen von FRÄNKISCHE bestehen nur, soweit der Kunde FRÄNKISCHE über die geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt und FRÄNKISCHE alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben; stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von FRÄNKISCHE nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von FRÄNKISCHE gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 9. Abtretungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung**
- 9.1 Die Abtretung von Ansprüchen von FRÄNKISCHE ist zulässig.
- 9.2 Gegen Ansprüche von FRÄNKISCHE ist die Aufrechnung bzw. die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur mit anerkannten, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen bzw. Rechten zulässig.
- 9.3 FRÄNKISCHE ist berechtigt, mit allen Ansprüchen, gleich welcher Art, gegenüber sämtlichen Ansprüchen des Kunden und seiner Unternehmen, die diesen gegen ein Unternehmen von FRÄNKISCHE zustehen, auch bei verschiedenen Fälligkeiten der Ansprüche aufzurechnen.
- 10. Schlussbestimmungen**
- 10.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Königsberg i.Bay.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Königsberg i.Bay. FRÄNKISCHE ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder an jedem Handlungsort zu verklagen.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Hat der Kunde seinen Sitz nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, kann FRÄNKISCHE auch das am Sitz des Kunden geltende Recht oder das Recht des Handlungsortes geltend machen.
- 10.4 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den wirksamen Teilen verbindlich.